

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 166

22. Dezember

1916

## Bekanntmachung.

Zuständige Behörde im Sinne von § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1916 über Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. S. 534) abgedruckt Kreisblatt Nr. 70, ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 15. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Reichsstelle für Speisefette. Berlin, den 9. Dezember 1916.  
(Preussische Landesfeststelle.)

Nachdem der deutsche Landwirtschaftsrat unter dem 2. Dezember für alle Gebiete, in denen noch eine höhere Speisefett-Quotenration als 125 Gramm den Selbstversorgern zugebilligt wird, die Herabsetzung dieser Menge auf 125 Gramm allgemein empfohlen hat, wird hiernit in Abänderung der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefett zur Bekanntmachung über Speisefett vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) zu § 9, Biffer 2, bestimmt, daß der zweite Absatz daselbst von nun an folgendermaßen zu lauten hat:

„Insofern diese Menge 125 Gramm für den Kopf und Woche der zum Haushalt des Selbstversorgers gehörenden Personen übersteigt, muß eine Beschränkung auf 125 Gramm eintreten.“

Die neue Vorschrift hat vom 15. Dezember ab Anwendung zu finden

v. Gräbenitz.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.  
Vorstehende Vorschrift ist ortsüblich bekannt zu machen.  
Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tag. Nr. 23 256/7071.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1916.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

## Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Die Verordnung vom 1. Juni 1916 — IIIb 10 392/3008 — wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 erhält nachstehenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbanne Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestattet.“

2. Die in Paragraph 4 vorgesehene Taubensperren sind auf das in Paragraph 2 bezeichnete Grenzgebiet zu beschränken und in diesem regelmäßig mit den Sperzeiten für die Saatensicherung zusammenzulegen.

3. Der letzte Absatz des Paragraphen 4 wird gestrichen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) sind alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Jedes Töten fremder Tauben hat zu unterbleiben.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizei- und Gendarmerie des Kreises.

Die oben erwähnte Verordnung vom 1. Juni 1916 ist abgedruckt in Nr. 70 des Kreisblattes vom 4. Juli 1916. Sie sollen diese mit vorstehender Abänderung ortsüblich bekannt machen und den Befehl übermitteln.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Milch.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großh. Kreise für Milch- und Speisefettversorgung vom 21. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 136) über Sachverhalte bei Voll- und

Magermilch werden für die Landgemeinden des Kreises Gießen zugleich unter Aushebung des § 10 der Bekanntmachung vom 24. November 1916 (Giesener Anzeiger Nr. 278) folgende Kleinhandelshöchstpreise in Ausführung der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Bundesratsverordnung über Speisefett vom 20. Juli 1916 mit alsbaldiger Wirkung festgesetzt:

**Vollmilch** (nur gegen Milchkarte): das Liter höchstens 32 Pfg.  
der Schoppen " 16 "  
der 1/2 " " 8 "  
**Magermilch:**  
das Liter höchstens 22 Pfg.  
der Schoppen " 11 "  
der 1/2 " " 6 "

Die Preise verstehen sich bei freier Lieferung ins Haus durch den Händler oder die Molkerei an den Verbraucher. Die Gewährung von Nebenvergütung ist verboten. Erfolgt keine Lieferung ins Haus, sondern wird die Milch vom Verbraucher bei dem Händler oder der Molkerei abgeholt, so ermäßigt sich der Höchstpreis um 2 Pfennig für das Liter, also 1 Pfennig für den Schoppen.

Für den Einkaufspreis der Vollmilch, den die Molkereien, Aufkäufer und zur Abgabe von Vollmilch ermächtigte Milchwirthe den Landwirten (Milchkalbesitzern) zu zahlen haben, gilt der in der oben genannten Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großh. Kreise festgesetzte Höchstpreis, bei Lieferung in Kaimet frei Kampe (d. h. einschließlich Verladekosten bis zum Bestimmungsort) mit 30 Pfennig. Der entsprechend niedrigere Einkaufspreis ab Stall soll 28 Pfennig für das Liter nicht übersteigen. Die zulässige Spannung beim Anlauf von Vollmilch beträgt also 4 Pfennig für das Liter, da der in genannter Bekanntmachung vom 24. Oktober 1916 festgesetzte Mindestpreis (Stallpreis) 24 Pfennig für das Liter beträgt.

Ueberschreitungen der oben festgesetzten Verladehöchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen einschließlich der vorgesehene Nebenstrafen bestraft.

Die Festsetzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gießen, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich bekannt zu geben. Molkereien, Milchsammler und -Händler sind entsprechend zu befragen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.  
Gießen, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Vollmilchversorgung; hier die zum 10. jeden Monats einzureichende Nachweisungen.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Zu obenstehend angeführten Nachweisungen bemerken wir, daß in der Nachweisung Nr. 1 bis 5 Kinder, Frauen und Kranke nur diejenigen Kinder, Frauen und Kranke zu verzeichnen sind, die vollmilchversorgungsberechtigt sind, das heißt nicht zu Familien von Selbstversorgern gehören.

Gießen, 16. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Aenderung des Vordrucks für Legitimationskarten.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat angeordnet, daß bei Ausstellung der Legitimationskarten für das Jahr 1917 ein Bildnis des Inhabers auf einer entbehrenden Seite der Karte unter Verwendung eines Stempels zu besichtigen ist und daß Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers unter den besondern Kennzeichen angegeben sind.

Es sind nur unangesehene Bildnisse zuzulassen, die eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben, scharf und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind.

Gießen, den 19. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Dr. v. Homberg.